



Hausordnung

der Weiß-Ferdl-Mittelschule Altötting

Die Grundlage für diese Hausordnung bilden die Volksschulordnung (VSO) und das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG), welche für alle (Volks-)Schulen in Bayern verpflichtend sind. Berücksichtigt wurden zudem die Erwartungen von Ausbildungsbetrieben hinsichtlich der Vorbereitung auf die Berufswelt.

Stand 2015/2016

Vorwort

Die Hausordnung soll das Leben, Lernen und Arbeiten an unserer Schule organisieren. Sie soll dazu beitragen, dass sich alle am Schulleben beteiligten Personen respektiert fühlen, höflich miteinander umgehen und produktiv arbeiten können. Jeder soll Mitverantwortung für unsere Schule zeigen und auf die Einhaltung der Hausordnung achten.

Grundsatz

Schüler und Lehrer haben das Recht auf einen störungsfreien Unterricht!
Jeder muss stets die Rechte der anderen respektieren!

Art 56 Abs 4 BayEUG

(4) ¹ Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. ² Sie haben insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. ³ Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte.

Art.86(8) BayEUG

Außerschulisches Verhalten kann nur dann Anlass für Ordnungsmaßnahmen sein, soweit es die Verwirklichung der Aufgabe der Schule gefährdet.

1 Umgang miteinander

	Ordnungspunkt	Fehlverhalten und Konsequenz
	Unsere Schulsprache ist Deutsch.	<ul style="list-style-type: none">● Unterhaltungen in anderen Sprachen (Ermahnung)
	Wir legen besonderen Wert auf ein höfliches, respektvolles und rücksichtsvolles Miteinander.	<ul style="list-style-type: none">● Schimpfwörter, Beleidigungen, Drohungen (Ermahnung/Mitteilung/Nacharbeit)● respektloses Verhalten gegenüber Lehrkräften und Aufsichtspersonen (Verweis)
	Jegliche Art von körperlicher oder psychischer Gewalt wird nicht geduldet.	<ul style="list-style-type: none">● Mobbing, sexuelle Belästigung, Erpressung (Verweis/Sozialtraining)● Drängeln, Rangelei (Ermahnung/Mitteilung)● Schlägerei/Verletzungen (Verweis/Ausschluss)
	Fremdes Eigentum bleibt unangetastet – unabhängig vom materiellen Wert!	<ul style="list-style-type: none">● Verstecken, Verschmutzen, Beschädigen oder Stehlen von fremdem Eigentum (Haftung und Mitteilung/Verweis/Anzeige) StGB §242¹

2 Schulhaus

	Ordnungspunkt	Fehlverhalten und Konsequenz
	Auf dem gesamten Schulgelände, auf Klassenfahrten und bei Schulveranstaltungen herrscht striktes Rauch- und Alkoholverbot.	<ul style="list-style-type: none"> • Mitführen von Zigaretten und Alkohol (Abnahme und Eltern anrufen/Mitteilung) • Rauchen und Alkoholkonsum (Abnahme und Verweis) Art. 80 Abs. 5 BayEUG; §10 JuSchG²; §41 MSO³
  	<p>Das Mitbringen von Gegenständen, die den Schulbetrieb stören oder Personen gefährden, ist verboten.</p> <p>Handys oder andere elektronische Geräte bleiben ausgeschaltet.</p> <p>Das Kaugummikauen ist untersagt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitführen von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen in der Schule (Abnahme und Mitteilung/Verweis) • unerlaubtes Benutzen von Handys o.ä. (Ermahnung/Abnahme, Aufbewahrung im Büro, Abholung durch Eltern oder Schüler mit schriftlicher Bestätigung der Eltern um 13Uhr) Art 56 Abs 5 BayEUG⁴ • Kaugummikauen (Ermahnung und Entsorgung)
  	<p>Die Kleidung soll für die Schule angemessen sein:</p> <p>Mützen und Caps werden im Schulhaus nicht getragen.</p> <p>Sexuell anregende Kleidungsstücke sind nicht erlaubt.</p> <p>Alle Symbole, die rechtsextremes, gewaltverherrlichendes oder sexuelles Denken und Handeln beinhalten, sind verboten.</p> <p>Es besteht Hausschuhpflicht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verstöße gegen die Kleiderregelung (Ermahnung und Umziehen/Mitteilung/Nacharbeit)
 	<p>Einrichtungen und Gegenstände im Schulgebäude und –gelände werden nicht entwendet, zweckentfremdet oder beschädigt; Gleiches gilt für fremdes Eigentum.</p> <p>Abfall wird entsorgt und Schmutz vermieden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sachbeschädigung [Möbel, Pflanzen, Geräte, fremdes Eigentum] (Haftung und Mitteilung/Verweis) • Müll (Ermahnung und Entsorgung) Art.2 BayEUG⁵ • Toiletten verschmutzen (Nacharbeit/Mitteilung)

3 Unterricht

	Ordnungspunkt	Fehlverhalten und Konsequenz
	<p>Die Schüler finden sich rechtzeitig vor dem Unterrichtsbeginn in der Schule und im Klassenzimmer ein.</p> <p>Klassenzimmer werden leise und zügig gewechselt, damit anderer Unterricht nicht gestört wird.</p> <p>Während der Unterrichtszeiten ist ein Verlassen des Schulgeländes untersagt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zuspätkommen oder Verschlafen (Ermahnung/Nacharbeit/Mitteilung) • unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes (Verweis) §47 MSO⁶
	<p>Am Unterricht soll jeder konzentriert und aktiv mitmachen. Niemand soll gestört werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Störung im Unterricht, Arbeitsverweigerung (Ermahnung/Beaufsichtigung in einer anderen Klasse/Mitteilung/Verweis)
	<p>Arbeitsmaterialien sind immer dabei.</p> <p>Schulunterlagen werden ordentlich geführt und Hausaufgaben zuverlässig erledigt.</p> <p>Von der Schule zur Verfügung gestellte Materialien werden pfleglich behandelt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • fehlende Materialien (Nacharbeit/Mitteilung) • Unordnung in den Unterlagen (Nacharbeit/Mitteilung) • fehlende Hausaufgaben (Nacharbeit/Mitteilung) §45 MSO⁷ • Sachbeschädigung (z.B. Schulbücher, Sportgeräte, Maschinen) (Haftung und Mitteilung/Verweis)
	<p>In den verschiedenen Fachräumen (z.B. Computerraum, Turnhalle, Werkraum, Schulküche) gelten gesonderte Regeln und Sicherheitsvorschriften.</p>	
	<p>Das Bereitstellen und Verwenden unerlaubter Hilfsmittel in Probearbeiten ist untersagt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Spicken (Note 6) §47 MSO⁸
Pausenregelung		
	<p>Alle Schüler gehen zügig in die für sie vorgegebenen Pausenbereiche und halten sich bis zum Gong dort auf.</p> <p>Bei Schlechtwetter ist Hauspause in den dafür ausgewiesenen Bereichen.</p> <p>In der Mittagspause dürfen Schüler das Gelände verlassen, wenn die schriftliche Erlaubnis der Eltern vorliegt.</p> <p>Ganztageschüler sind davon ausgenommen und müssen grundsätzlich in der Schule bleiben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Trödeln (Ermahnung) • vorzeitiges Beenden der Pause (Ermahnung) • Aufenthalt außerhalb der Pausenbegrenzungen [Klassenzimmer, Keller, Toilette, Fahrradunterstand, Gebüsch] (Ermahnung/Einzelpause/Mitteilung/Verweis) • absichtlich falscher Pausenhof (Ermahnung/Mitteilung/Einzelpause) • unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes (Verweis)

	<p>Das Verhalten in der Pause ist höflich, respektvoll und soll andere nicht gefährden. Anweisungen der Lehrkräfte und Aufsichtspersonen werden unverzüglich befolgt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Schimpfwörter und Beleidigungen (Ermahnung/Mitteilung/Nacharbeit) ● respektloses Verhalten gegenüber Lehrkräften und Aufsichtspersonen (Verweis) ● rücksichtsloses Herumtollen, Drängeln, Rangelei (Ermahnung/Mitteilung) ● Schlägerei/Verletzungen (Verweis) ● gefährliche Gegenstände [Äste, Steine, Früchte, Schneebälle] (Ermahnung/Mitteilung/Verweis)
	<p>Toilettenbesuche sind in der kleinen Pause, gleich zu Beginn bzw. bis 5min nach der großen Pause oder in dringenden Fällen nur nach Erlaubnis der Lehrkraft möglich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● auffällig häufige Toilettenbesuche (Nachfrage bei Eltern/Attest)
<h2>Abwesenheit</h2>		
	<p>Es besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht im Unterricht, einschließlich aller Wahlkurse. Vorhersehbare Termine (z.B. Arztbesuche, Behördengänge) sind in der unterrichtsfreien Zeit zu vereinbaren. Bei anderen Gründen für ein Fernbleiben vom Unterricht ist das Einverständnis des Klassenleiters bzw. der Schulleitung erforderlich. Eine ärztliche Befreiung vom Sport bedeutet keine Befreiung vom Sportunterricht (auch nachmittags).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Unterricht schwänzen (Mitteilung, Nacharbeit) § 39 MSO; Art 56 Abs 4 BayEUG; Art 76 BayEUG; § 47 MSO⁹ ● Häufige Termine in der Unterrichtszeit (Gespräch Schulleitung und Eltern)
	<p>Im Krankheitsfall müssen Schüler von den Erziehungsberechtigten noch vor Unterrichtsbeginn entschuldigt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Schule schwänzen; Schüler gibt sich am Telefon als Elternteil aus (Nacharbeit/Verweis/Attestpflicht/...)

Die Hausordnung wurde von allen Lehrern, Schülern und Eltern beschlossen und muss von jedem befolgt werden.

Auf Verstöße gegen die Hausordnung müssen die Lehrer und die Schulleitung mit den vereinbarten Konsequenzen reagieren! Eltern werden grundsätzlich informiert.

Die Schul- und Hausordnung wird mit Eintritt in unsere Schule anerkannt.

Anhang **Hallenordnung**

Stadt Altötting / TV 1864 Altötting e. V.

Hallenordnung

Richtlinien für die Turnhallen-Benutzung der Mittelschule Altötting

Die Sporthallen sind Stätten der Gesundheitspflege und Erziehung. Sie dienen der körperlichen Erziehung und dürfen von den Berechtigten nur zu diesem Zweck verwendet werden. Es wird erwartet, dass jeder Benutzer mithilft, die Sporthallen und deren Einrichtungen schonend zu behandeln und in Ordnung zu halten. Zu diesem Zweck werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Die Benutzungszeiten für die Sporthallen (ausgenommen Sportunterricht) werden vom TV Altötting im Einvernehmen mit der Schulleitung festgesetzt. In den Sommerferien sind die Sporthallen grundsätzlich geschlossen.
2. Die Sporthallen dürfen nur unter Aufsicht eines Sportlehrers oder Übungsleiters benützt werden. Der Sportlehrer/Übungsleiter muss vor Beginn der Übungszeit anwesend sein und verlässt als Letzter die Sporthalle bzw. die Umkleieräume. Die festgesetzten Übungszeiten sind unbedingt einzuhalten.
3. Geräte, die in den Sporthallen fest installiert sind, müssen vor Ende der festgesetzten Übungszeit ordnungsgemäß aufgeräumt werden.
4. Geräte, die aus den Geräteräumen benötigt werden, sind nach Gebrauch ordentlich in die entsprechenden Geräteräume zurückzubringen und auf den entsprechenden Plätzen (siehe Markierungen im Geräteraum) abzustellen bzw. aufzuhängen.
5. Bälle, die Schuleigentum sind, dürfen grundsätzlich nur von den Schulen benutzt werden. Vereine müssen ihre eigenen Bälle benutzen. Ausnahmeregelungen sind möglich und gelten für das jeweilige Schuljahr.
6. Für Vereine steht der große Geräteraum „Süd“ in der Turnhalle zur Verfügung. Dort können vereinseigene Schränke und Geräte aufbewahrt werden.
7. Die Sportlehrer/Übungsleiter sind dafür verantwortlich, dass nach Beendigung des Sportbetriebs in den Hallen, Geräte-, Umkleide- und Waschräumen Licht und Wasser abgestellt werden.
8. Turnschuhe sind ausschließlich im Haus zu verwenden. Die Sportlehrer/Übungsleiter müssen darauf achten, dass Turnschuhe und Straßenschuhe gewechselt werden. Spikes und Turnschuhe, die auf den Freisportanlagen benutzt werden, müssen vor Betreten der Turnhalle ausgezogen werden.
9. Das Rauchen ist im gesamten Sporthallenrakt und auf dem Schulgelände untersagt. Bei außerschulischen Veranstaltungen ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich, dass Abfälle und Fundsachen weggeräumt werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen keine Flaschen in die Sporthalle mitgenommen werden.
10. Fahrräder, Krafträder und Mofas sind bis 17.00 Uhr in der Fahrradhalle (Kreszentiaheimstraße) abzustellen. Nach 17.00 Uhr können Fahrräder, Mofas, Krafträder und PKW's auf dem Parkplatz an der Burghauser Straße abgestellt werden. Sämtliche Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten.

11. Schäden sind umgehend dem Hausmeister, dem Hallenverantwortlichen oder der Schulleitung bekannt zu geben. Für Schäden haftet der Verein bzw. der Verursacher.
12. Eine Schadenshaftung der Stadt Altötting und des TV Altötting für die Folgen von Unfällen oder Diebstählen, die den Übungsteilnehmern in Zusammenhang mit der Benützung der Sporthallen zuzustößen, wird ausgeschlossen.
13. Für Geld und Wertsachen sind alle Übungsteilnehmer selbst verantwortlich. Zur Vermeidung von Diebstählen wird empfohlen, solche Gegenstände in die Halle mitzunehmen.
14. Die Turnhalle wird grundsätzlich um 22 Uhr geschlossen. Die Abteilungen des Turnvereins und alle weiteren Benutzer, sind verpflichtet für folgendes zu sorgen:
 - die pünktliche Einhaltung der Benutzungszeiten,
 - die Abschaltung der Beleuchtung mit dem Hauptschalter und
 - die Schließung aller Türen und Fenster.Vor allem die Notausgänge sind zum Schluss jeder Übungseinheit von innen zu schließen.
15. Der Hausmeister ist beauftragt, die Einhaltung der Turnhallenordnung stichprobenartig zu überprüfen. Seine Anweisungen sind zu befolgen.
16. Sportlehrer und Abteilungen, die die Halle benutzen, erhalten nach Absprache mit der Stadt und gegen Unterschrift Schlüssel für die Turnhalle. Die Liste der Schlüsselbesitzer ist zu Beginn des Schuljahres zu überprüfen und zu aktualisieren. Nicht mehr benötigte Schlüssel müssen zurückgegeben werden.
17. Gruppen oder Einzelpersonen, die diesen Richtlinien zuwider handeln, können von der Hallenbenutzung ausgeschlossen werden.

Bürgermeister der
Stadt Altötting

1. Vorsitzender des
TV 1864 Altötting e.V.



Anhang Computerraumordnung

Die Computer sind Eigentum der Weiß-Ferdl-Schule und dienen ausschließlich schulischen Zwecken. Damit alle Schülerinnen und Schüler mit dem Computer möglichst störungsfrei und lange arbeiten können, müssen folgende Regeln beachtet werden:

Im Computerraum

1. Der Computerraum darf nur unter Aufsicht einer Lehrerin / eines Lehrers betreten werden.
2. DU bist für den Computer und den Arbeitsplatz verantwortlich, an dem DU sitzt.
3. Falls DEIN Arbeitsplatz zu Beginn der Stunde nicht ordentlich ist, melde dies bitte sofort der Lehrkraft.
4. Essen und Trinken sowie das Mitbringen von Kleidungsstücken sind im Computerraum verboten.
5. Der Computerraum ist im aufgeräumten Zustand zu verlassen:
 - Maus und Tastatur zurückschieben.
 - Stühle an die Tische schieben.
 - Fehldrucke in den Abfalleimer werfen.
 - Kopfhörer mit aufgewickelmtem Kabel auf den Rechner legen.

Am Computer

1. Achte darauf, dass keine Kabelverbindungen und Stecker gelockert bzw. beschädigt werden.
Nicht an den Kabeln ziehen und diese entfernen.
2. Trage dich in die Benutzerliste ein.
3. Den Computer und den Monitor erst nach Anweisung durch die Lehrkraft einschalten.
4. Die Tasten nur leicht anschlagen. Unsinniges "Hämmern" kann die Tastatur beschädigen.
5. Bildschirme werden nicht oft geputzt. Darum nicht mit den Fingern die Scheiben berühren.
6. Den Lautsprecher bzw. die Kopfhörer nur auf Anweisung der Lehrkraft einschalten und benutzen.
7. Speichern von Daten ist nur auf Laufwerk H: erlaubt.
8. Private Datenträger dürfen nicht verwendet werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Lehrkraft. Der USB-Stick dient ausschließlich zum Speichern von Dateien.
9. Allen Benutzern ist es untersagt, Veränderungen an der Einstellung der Computer vorzunehmen.
10. Bei Problemen mit der Soft- bzw. Hardware ist der Systemadministrator durch die Lehrkraft schriftlich zu informieren.
11. Das Surfen im Internet ist nur im Rahmen des erteilten Arbeitsauftrages und nur mit dem "Internet Explorer" erlaubt. Sämtliche besuchte Internetseiten werden protokolliert.
12. Es ist grundsätzlich verboten, den Internet-Zugang, der auf den Namen der Schule angemeldet ist, zur Verbreitung von Informationen zu verwenden. Kostenpflichtige Dienste dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Publikationsrechte sind zu respektieren. Eine Umgehung des Schulfilters ist ausdrücklich untersagt. Das gilt u. a. für die Seite „Lokalisten“.
13. Die Lehrkraft überwacht die Arbeit am PC durch die Erstellung von Screenshots bzw. Protokollen über die Tätigkeit im Netzwerk und des Internets.
14. Den Computer auf Anweisung der Lehrkraft nur über Start - Beenden - Herunterfahren ausschalten.

Zuwiderhandlungen...

1. Bei Verdacht des Missbrauchs und bei fahrlässigen oder mutwillig verursachten Schäden werden grundsätzlich die Eltern benachrichtigt.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für die Computer disziplinarische Maßnahmen und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.
3. Nutzer, die unbefugt Software von den Computern oder aus dem Netz kopieren, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.
4. Insbesondere der Missbrauch des Internet-Zugangs kann schwere disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.

Altötting, 15.09.2013

Thekla Möslinger
Rektorin

Markus Joham
Systemadministrator

MEINE WERKRAUM O R D N U N G



- 1 Im Werkraum halte ich mich nur im Beisein meines Lehrers auf.
- 2 Den Materialraum betrete ich erst, wenn es mir mein Werklehrer ausdrücklicher erlaubt hat.
- 3 Ich trage zweckmäßige Arbeitskleidung, jedoch keine Armbanduhr und auch keinen Schmuck.
- 4 Arbeitsmittel setze ich erst nach Aufforderung durch meinen Lehrer ein.
- 5 Beschädigte Werkzeuge oder andere Gefahren melde ich sofort dem Lehrer.
- 6 Alle Arbeitsmittel lege ich stets unfallsicher ab. Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz sind für mich ganz wichtig.
- 7 Nach der Arbeit reinige ich die Werkzeuge und räume sie weg. Dann säubere ich meinen Arbeitsplatz.
- 8 Auch kleinste Verletzungen melde ich schnell und ruhig meinem Werklehrer.





Meine Küchen -Ordnung

Ich habe im Unterricht immer Folgendes dabei:

- eine saubere Schürze
- das Federmäppchen
- einen Schnellhefter oder einen Ordner

Ich führe meine Mappe ordentlich, d.h. ich male aus, unterstreiche, ergänze die Arbeitsblätter, usw.

In der Schulküche trage ich Hausschuhe!

Wenn ich die Schulküche betrete, erledige ich die Vorbereitungsarbeiten meines Amtes, z.B. die Tücher herrichten!

Ich beachte die erlernten Hygieneregeln!

Mit meinen Mitschülern arbeite ich in der Koje zusammen!

Ich passe bei Besprechungen gut auf, damit ich anschließend selbstständig und zügig arbeiten kann!

Ich kontrolliere alle Schränke und Schubladen nach, damit die nachfolgende Gruppe die Arbeitsgeräte findet!

Ich verlasse die Küche erst, wenn die Arbeitsfläche, der Herd und das Spülbecken ganz sauber sind!

Ich verhalte mich so, dass ein angenehmes Arbeitsklima in der Schulküche gewährleistet ist!



Ich beachte die Unfallverhütungsmaßnahmen!

Wenn ich die Regeln missachte, nehme ich folgende Maßnahmen in Kauf:

- Schürze 3 Mal vergessen – nicht mit kochen, theoretische Lerninhalte aus einem Buch erarbeiten!
- Lückenhafte, unordentliche Mappenführung – nicht mit kochen, während des Unterrichts die Mappe vervollständigen und ordnen
- Störung des Unterrichts – nicht mit kochen, oder in den Trainingsraum gehen!
- Wenn die Zusammenarbeit in der Gruppe nicht funktioniert, teilt die Lehrkraft die Küchen neu ein!

Anhang Verhaltensregeln in der Praxisklasse

Disziplinäre Maßnahmen in der Praxisklasse

- Schüler muss die Klasse verlassen, wenn er sich nicht an die Regeln hält
- Zweite Abmahnung hat Ausschluss aus der Klasse als Folge (zurück zur vorher besuchten Schule oder bei Schulpflichterfüllung Anmeldung in Berufsschule – Arbeitslosenklasse)
- Bei Krankheit während des Praktikums ist ärztliches Attest notwendig
- **Fehlverhalten im Praktikum:**
 - Praktikumszettel unterschrieben an die Schule zurück - 14 Tage vor dem nächsten Praktikum
 - Ohne P-Stelle – P-Woche in Ganztagesklasse bis 15.30 Uhr + Abmahnung
 - Verfehlungen im Praktikum - schuldhafter Abbruch durch Schüler oder Kündigung vom Betrieb wegen Fehlverhaltens von Seiten des Praktikanten - unmittelbar zurück zur Schule - Ganztagesklasse - Abmahnung
- **Fehlverhalten während des Unterrichts:**
 - Vertrag abschreiben nach dem Unterricht
 - Zu spätes Erscheinen nach dem Unterricht Vertrag abschreiben
Bei häufigem (5 x) Zuspätkommens Abmahnung
 - Häufige Krankheitstage - Ärztliches Attest - Laufzettel vom Arzt unterschreiben lassen

Anhang Ordnungsmaßnahmen

Art.86(1) BayEUG

Ordnungsmaßnahmen dienen zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrages oder zum Schutz von Personen und Sachen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei zu beachten!

- Nach Anhörung des Schülers vom Lehrer verhängt
 - 1 Verweis (nach Vorlage beim Schulleiter gem. §27 (6) LDO)
- vom Schulleiter verhängt
 - 2 verschärfter Verweis
- Nach Anhörung des Schülers und seiner Erziehungsberechtigten vom Schulleiter verhängt
 - 3 Versetzung in die Parallelklasse der gleichen Schule
 - 4 Ausschluss in einem Fach oder von einer sonstigen Schulveranstaltung für bis zu 4 Wochen
 - 5 Ausschluss vom Unterricht für 3-6 Unterrichtstage
- Nach Anhörung persönlich in der Lehrerkonferenz (Disziplinarausschuss), wobei Schüler und Eltern einen Lehrer ihres Vertrauens hinzuziehen können, von der Lehrerkonferenz verhängt
 - 6 Ausschluss vom Unterricht für 2-4 Wochen (nur für Schüler ab dem 7.Schulbesuchsjahr)
- Im Einvernehmen mit dem Jugendamt von der Lehrerkonferenz verhängt
 - 6a. Ausschluss vom Unterricht für mehr als 4 Wochen, längstens bis zum Ende des Schuljahres (nur für Schüler ab dem 7.Schulbesuchsjahr)
- Auf Vorschlag der Lehrerkonferenz vom Schulamt verhängt
 - 7 Zuweisung in eine andere Schule der gleichen Schulart
- Für Schüler, die freiwillig die Mittelschule besuchen nach Anhörung persönlich in der Lehrerkonferenz, wobei Schüler und Eltern einen Lehrer ihres Vertrauens hinzuziehen können, von der Lehrerkonferenz verhängt
 - 8 Androhung der Entlassung
 - 9 Entlassung von der Schule (zu beachten ist Art.87 BayEUG Entlassung)
- vom Staatsministerium verhängt
 - 10 Ausschluss von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten
- von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Jugendamt entschieden, nach einem Antrag der Lehrerkonferenz, die vor der Antragstellung die zuständigen schulischen Beratungsfachkräfte gutachtlich angehört hat
 - 11 Ende der Vollzeitschulpflicht des Schülers mit Ablauf des 8.Schulbesuchsjahres
- weitere Maßnahmen vom Schulleiter verhängt
 - 12 Maßnahmen des Hausrechts
 - 13 Schulleiter schlägt die Durchführung erforderlicher Maßnahmen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) vor. (Voraussetzung: Das Verbleiben des Schülers bedeutet eine ernsthafte Gefahr für den Unterricht oder die sittliche Erziehung der Mitschüler)
 - 14 Anzeige auf Strafverfolgung (bei Schülern über 14 Jahren)
 - 15 Ausschluss von der Schule noch vor anderen Ordnungsmaßnahmen oder Überweisung an eine andere Schule (Bedingung: erhebliche Gefährdung der Mitschüler oder Lehrkräfte; Schulaufsichtsbehörde, Jugendamt, Polizei, Eltern und Beratungsfachkräfte sind unverzüglich zu informieren)

Grundsätze

- eine Bindung an eine Reihenfolge besteht nicht
- eine Ordnungsmaßnahme kann auch wiederholt ausgesprochen werden
- 5 und 6 nur einmal im Schuljahr gegenüber einem Schüler möglich; 6 erst, wenn 5 erfolglos geblieben ist
- 3 ist zusätzlich zu 1,2,4,5 (Lehrer- oder Schulleiterentscheid) und zu 6,6a,8 (Entscheid Lehrerkonferenz) möglich
- 4 nur bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts
- 6,7,8,9,10 *nur* bei Gefährdung der Aufgabe der Schule oder der Rechte anderer durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten!
- 3,4,5,6,7,8,9,10: Über die Frage der sofortigen Vollziehung ist zu entscheiden
- 3-10: schulische Beratungskräfte können hinzugezogen werden
- bei 6,7,8 wirkt auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Elternbeirat mit. Dessen Stellungnahme ist zu würdigen. Entspricht die Lehrerkonferenz nicht dieser Stellungnahme, so ist diese gegenüber dem Elternbeirat zu begründen. Bei 7 ist die Stellungnahme des Elternbeirates dem Vorschlag der Lehrerkonferenz an die Schulaufsichtsbehörde beizufügen.

Wird bei der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nach Klage der Eltern Rechtswidrigkeit festgestellt, kommt es u.U. zur Amtshaftung des Schulleiters!

¹ **StGB §242:** (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar.

² **Art. 80 Abs. 5 BayEUG:** *Das Rauchen in der Schule und auf dem Schulgelände ist untersagt.*

§10 Jugendschutzgesetz: (1) *In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.*

³ **§41 MSO:** (1) *Der Konsum alkoholischer Getränke ist Schülerinnen und Schülern innerhalb der Schulanlage sowie bei schulischen Veranstaltungen untersagt. (2) ¹ Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülerinnen und Schülern untersagt. ² Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen. ³ In gleicher Weise kann die Schule bei sonstigen Gegenständen verfahren, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören. ⁴ Über die Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter; in den Fällen des Satzes 2 darf die Rückgabe, soweit dieser nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern nur an die Erziehungsberechtigten erfolgen. ⁵ Für Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien gilt Art. 56 Abs. 5 BayEUG.*

⁴ **Art 56 Abs 5 BayEUG:** (5) ¹ *Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. ² Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. ³ Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.*

⁵ **Art.2 BayEUG:** „Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe ... Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu wecken.“

⁶ **§ 40 MSO Beaufsichtigung:** ¹ *Für Schülerinnen und Schüler, die sich aus unterrichtlichen Gründen oder im Zusammenhang mit sonstigen Schulveranstaltungen in der Schulanlage aufhalten oder die an Schulveranstaltungen außerhalb der Schulanlage teilnehmen, hat die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen. ² Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler. ³ Schülerinnen und Schülern kann gestattet werden, während der unterrichtsfreien Zeit die Schulanlage zu verlassen.*

⁷ **§ 45 MSO Hausaufgaben:** ...

⁸ **§ 47 MSO Bewertung der Leistungen:** (4) ¹ *Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei einer zu benotenden Arbeit unerlaubter Hilfe, so wird die Arbeit mit der Note 6 bewertet. ² Bei einem Versuch kann ebenso verfahren werden. ³ Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.*

⁹ **§ 39 MSO Teilnahme**

(1) ¹ *Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. ² Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.*

(2) ¹ *Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ² Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig.*

(3) ¹ *Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. ² Den Schülerinnen und Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.*

Art 56 Abs 4 BayEUG

(4) ¹ Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. ² Sie haben insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen.

Art 76 BayEUG

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, auf die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten (...) und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schülerinnen und Schüler zu achten und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. ² Die Erziehungsberechtigten müssen insbesondere dafür sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen.

§ 47 MSO Bewertung der Leistungen

(6) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung eine angekündigte Probearbeit oder wird eine Leistung verweigert, wird die Note 6 erteilt.